


**Fernerweitige Allergerechteste Kayserliche Resolutiones in Sachen
Mecklenburgischer Ritter- und Landschafft Contra Herrn Hertzogs Carl Leopolds
zu Mecklenburg Durchl. d. d. Wien, den 28 April 1733.**

[S.l.], [1733]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828817057>

Druck Freier  Zugang



Fernerweitige
Allergerechteste
Kaiserliche
RESOLUTIONES
in Sachen

Mecklenburgischer Ritter- und
Landschaft



Contra

Herrn Herzogs Carl Leopolds
zu Mecklenburg Durchl.

d. d. Wien, den 28 April. 1733.

Gedruckt im Monat May.



Fürnerrweilige
Hochwürdigste
Stadtrichterliche
RESOLUTIONES

in Sachen
Stettinburger Stüter- und
Landkasse

Comit

Sein Gnade Carl Leopold
zu Stettinburg
d. d. den 28 April 1733.



Gegeben in Stettin den 28 April 1733.

1733-28

Martis den 28. April 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra
Herrn Herzog zu Mecklenburg, in puncto divers. gravam.
nunc novæ Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten
Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst ap-
probir et;

Diesemnach

1. Fiant Patentes an die sämtliche Fürstl. Mecklenburgische
Land-Stände, Räte, Bediente, Geistlichen und Weltlichen
Standes, Milig, und sämtliche Unterthanen derer Meck-
lenburgischen Schwerin- und Güstrowischen Landen, wie
auch des secularisirten Stifftes Schwerin, sonst Büßow ge-
nannt, und der Stadt Rostock, des Inhalts:

Sachdeme Kayserl. Majestät bey fortwährendem Ungehorsahm, und im-
mer mehr zunehmenden unverantwortlichen und höchststräflichen Bes-
zeugungen des Herrn Herzogs Carl Leopolds, zu Rettung des Landes,
und Wiederherstellung der heylsahmen Justiz und allgemeiner Ruhe vor nützs-
lich und nöthig gefunden, die bis anhero von dem Chur- und Fürstlichen
Hause Braunschweig- Lüneburg ruhmwürdigst geführte Commission dem
Herrn Herzogen Christian Ludwig, bis zu besserer Begreiffung des regieren-
den Herrn Herzogen Carl Leopolds oder anderweiter Kayserl. Verordnung
und Reichs- Constitutions-mäßiger Verfügung, allergnädigst aufzutragen.

Als wird hiedurch Ritter- und Landschafft- Städten und Unterthanen,
Abelichen und Unadelichen, Geist- und Weltlichen, Civil- und Militair- Bes-
dienten von Kayserl. Majest. alles Ernstes und gemessen anbefohlen, besagtem
Herrn Herzog Christian Ludwig, als numehrigen Kayserl. Commissario, den
schuldigen Gehorsahm in allen denjenigen Stücken und Verordnungen zu bes-
zeigen, die Derselbe von Kayserl. Commission wegen, und nach denen Kayserl.
bereits ergangenen, oder noch künftighin ergehenden Erkenntnissen veransta-
ten wird.

Wie denn diejenigen, so sich dessen weigern oder dawider handeln wür-
den, mit den allerschärfesten und unausbleiblichen Straffen, und zwar dem

);(2

Defin

Befinden und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und Leben, Ehre und Güthern unfehlbar angesehen werden sollen.

Es wird auch allen und jeden, wes Standes und Würden sie sind, hie mit ernstlich und bey obbenandter Straffe verbothen, so lange der regierende Herr Herzog bey seinem Ungehorsam und Renitenz verharret, dessen denen Kayserl. Beordnungen und Erkänntnissen zuwider lauffenden Befehlen, in dem geringsten zu gehorsamen oder sich zur Widersetzlichkeit gegen den jezigen Kayserl. Herrn Commissarium verleiten zu lassen, und werden die ungeziemen den, denen Reichs. Satzungen, Kayserl. Majest. allerhöchsten Authorität und Derofelben Erkänntnissen zuwider lauffende Fürstl. Edicta und Manifesta gedachten Herrn Herzogs Carl Leopolds, in specie das den 15ten Decembr. 1732. erlassene Manifest, auch alles, was derselbe sonst gegen die Kayserl. Verordnungen ergeben lassen, hiemit Auctoritate Caesarea cassiret und annulliret, und in dergleichen ihm keine Folge zu leisten ernstlich anbefohlen, widrigenfalls, da sich jemand, wes Standes oder Würden er auch wäre, unterstehen sollte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher Er, der Herr Herzog Carl Leopold selbst, samt allen seinen Unterthanen Kayserl. Majest. als allerhöchsten Ober-Haupt, und dem Reich, denen Reichs. Gesezen gemäß verbunden ist, zu vergessen, und Sie auffer Augen zu setzen, so soll der Verbrecher so bald zur Rechen schafft und derer Sachen Umständen nach zur Verhaftt gezogen, sein Verbrechen untersucht, und denen strengesten Rechten nach zu verdienster Straffe, ohnaußbleiblich gezogen werden.

Dahingegen Kayserl. Majest. alle und jede gehorsahme Unterthanen, was Standes und Würden sie sind, Geistliche und Weltliche, Civil- und Militair-Bediente außs neue in Dero höchsten Kayserl. Schuß nehmen, und die vorherigen Kayserl. Conservatoria hiemit abermahls erneuern, und kräftigst darüber halten wollen.

2. Fiat Decretum an die Commendanten und sämtliche Officiers der Städte Schwerin und Dömitz, des Inhalts:

Es hätten dieselbe dem jezigen Kayserl. Commissario, Herrn Herzogen Christian Ludwig, sich in allem demjenigen, was Er aufgetragener Kayserl. Commission wegen an Dieselben insinuiren, und nach Kayserl. Verordnungen befehlen würde, den schuldigsten Gehorsam zu leisten, und dem regierenden Herrn Herzog in Dingen, welche gegen die Kayserl. Erkänntnisse und Verordnungen lieffen, durch Ausrichtung der Herzoglichen Befehlen zu seinem eigenem Schaden nicht zu stärken, sondern Kayserl. Majest. den schuldigsten Gehorsam bey unausbleiblicher Straffe, auch Leibes und Lebens zu leisten, und die deshalb an Sie kommende Commissarische Befehle und Insinuata ohnweigers

weigerlich zu eröffnen und zu befolgen, als lieb einem jeden derselben seine Ehre, Güter, auch wohl Leib und Leben sey.

3. Fiat Decretum an die sämtlichen Superintendenten und Geistlichen, des Inhalts:

Kaysrl. Majest. hätten mit äußerstem Mißvergnügen vernommen, wie sich dieselbe unterstanden, ein abermahliges den 15 Decembr. 1732. datirtes Manifest des Hrn. Herzogen Carl Leopolds öffentlich von denen Canzeln abzulesen, da doch dasselbe mit lauter Kaysrl. Majest. allerhöchsten Auctorität zu nahe tretenden Expressionibus, und mit Bedrohungen gegen getreue und unschuldige Landes-Stände und Unterthanen angefüllt, und denen Reichs-Satzungen schnur gerade zuwider ist. Gleichwie nun Kaysrl. Majest. dem jetzigen Hrn. Commissario bereits allergnädigst aufgetragen, zu untersuchen, welcher von denen Superintendenten und Geistlichen dieses ungeziemende Manifest von denen Canzeln abzulesen befohlen, und respective würcklich abzulesen sich unterstanden; Als befehlen Kaysrl. Majest. denselben hiemit ernstlich, so lange besagter Herr Herzog Carl Leopold in seiner Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegen die Kaysrl. Erkenntnisse verharret, keine solche Manifesta, Edicta, oder Decreta mehr von demselben anzunehmen, vielweniger Sie von öffentlicher Canzel zu verlesen; Hingegen, was der Herr Herzog Christian Ludwig, als Kaysrl. Commissarius, ihnen befehlen und auftragen würde, gehorsamste Folge zu leisten, als worzu sie hiemit von Kaysrl. Majest. angewiesen würden, alles bey Straffe der Cassation, und der Sachen Umständen nach schwerer unausbleiblicher Ahndung, wie auch mit Vorbehalt der schon ratione prateriti gebührenden Ahndung.

4. Fiat Rescriptum an den regierenden Herrn Herzog, Carl Leopold, des Inhalts:

Es hätten Kaysrl. Majest. bey seiner, des Herzogs, fortwährenden gang unerhörten Widersetzlichkeit und Ungehorsam wider die Kaysrl. Erkenntnisse, zum Besten des Landes nöthig befunden, bis zu seiner des Hrn. Herzogs besserer Begreifung und Gehorsam (worzu Kaysrl. Majest. ihn nochmahlen ernstlich und Reichs-väterlich angemahnet haben wollen) seinen Bruders Hrn. Herzog Christian Ludwig, die Commission aufzutragen, vor die Vollziehung derer Kaysrl. gerechtesten Erkenntnissen, die Sicherheit und Verwaltung der Justiz im Lande, als Kaysrl. Commissarius Sorge zu tragen. Kaysrl. Majest. versaheten sich also zu Ihme, dem Hrn. Herzogen, und wolten Ihme auch ernstlich hiermit anbefohlen haben, gedachten Commissarium in Befolgung Kaysrl. Verordnungen und Erkenntnissen nicht zu hindern, und sich aller Thätlichkeiten gegen Ihme zu halten, sondern doch einmahl sein

Bestes selbst zu bedencken, und von der so langen Widersetzlichkeit abzustehen; damit bey fortwährenden widrigen Bezeugungen und Ungehorsam Kayserl. Majest. nicht gemüßiget würden, noch schärfere Reichs- Constitutionsmäßige Verordnungen gegen Ihme, dem Hrn. Herzog, ergehen zu lassen.

5. Cum Inclusionem derer Patentium, Decreten und derer den 23 Martii und 13 Aprilis, a. c. publicirten Kayserl. Resolutionen, wie auch denen erkandten Rescripten in Originali & Copia.

Rescribatur dem Herren Herzogen Christian Ludwig: Kayserl. Majest. gereichte zu besonderem allergnädigsten Gefallen, daß derselbe die Ihme aufgetragene Kayserl. Commission nicht nur angenommen, sondern auch in weiteren Verfolg hinlängliche Reverales ausgestellt habe. Nachdem nun derselbe zu Erhaltung des so wohl gemeinten Endzwecks, nemlich die Landes- Gravamina abzuthun, Friede und Ruhe, auch die heilsahme Justiz im Lande wieder herzustellen, nach Inhalt und Maßgabe des an Ihme den 30 Octobr. 1732. bereits ergangenen Kayserl. Rescripti, und Instruction von selbstem werde bedacht seyn. Als habe derselbe zusehender und ohne weiteren Aufschub einen Landtag auf hergebrachte Art und Weise, wie es unter voriger Kayserl. Commission geschehen, nacher Sternberg auszuschreiben, und darauf die Ihme committirten Punkten, welche dahin gehören, insonderheit die Sicherstellung des Landes, den Punkt der Miliz, die Befriedigung derer vorigen Herren Commissariorum wegen ihres Rückstandes derer Executionskosten, die Wiederherstellung der Justiz im Lande, und was sonstem nöthig ist, in Proposition und Verahtschlagung zu bringen, und an Kayserl. Majest. davon forderksamst allerunterthänigst zu berichten. Nicht weniger hat derselbe von denen Ihme beygeschlossenen Kayserl. Resolutionen seinem Herrn Bruder, dem Herrn Herzog, Carl Leopold, gehörige Wissenschaft und Insinuation thun zu lassen, und solche in allen Stücken und Punkten zur Execution und Würcklichkeit zu bringen, wie auch die mit beygeschlossene Patenten, wo es nöthig erachtet, affigiren, und auch, wo es diensam seyn solte, von denen Canzeln ablesen, die Decreta aber gehörigen Orts insinuiren zu lassen. Endlich wird Ihme hiermit aufgegeben, diejenigen Superintendenten und Pastores, welche sich unterstanden, das den 15 Decembris anni praeteriti von dem Herzogen Carl Leopold erlassene ungeziemende Manifest öffentlich von denen Canzeln abzulesen, vorzufordern. Sie genüßlich zu hören, und sodenn nebst seinem rätlichen Gutachten, wie dieser Unfug derer Geistlichen zu bestraffen sey, zu berichten.

Wie denn Kayserl. Majest. wie alles obige befolget worden sey, forderksamst und so bald es möglich, seine allerunterthänigste Berichte gewärtigen.

6. Fiat

6. Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog zu Mecklenburg
Strelitz:

Nachdem Kayserl. Majest. nöthig gefunden, dem Herrn Herzog, Christian Ludwig, als jegigen Kayserl. Commissario aufzutragen, fordersamst einen Landtag auszuschreiben, und darauf Inhalts seiner erhaltenen Instruction, alles, was zu seiner Sicherheit und Ruhe des Landes, auch Wiederherstellung der heilsamen Justiz nützlich und nöthig ist, in Proposition zu bringen;

Als haben Kayserl. Majest. dem Herrn Herzog hierdurch zu Dero Nachachtung die nöthige Notification thun wollen, sich zu demselben gnädigst versehende, der Herr Herzog werde auch seines Orts zu Beförderung dieses heilsamen Endzwecks und in Conformität derer Kayserl. Erkenntnissen auf den anzusehenden Landtag willigst concurriren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis 28 April 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg, die Bestellung der Landräthe betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge:

Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig als Kayserl. Commissario; Es sey Demselben selbst bekannt, wie höchstnöthig es sey, die erledigte Stellen der abgegangenen Landräthe aufs neue mit tüchtigen des Landes kundig und erfahrenen Patriotischen Männern zu besetzen.

Nachdeme nun die vormahlige Commission bereits den 21 Jun. 1726. hierzu den Obrist-Lieutenant von Derz zum Bogelsang in dem Schwerinischen und den Cammer-Junker von Behr zu Tangrim in dem Güstrowischen Fürstenthum vorgeschlagen;

Als wolten Kayserl. Majest. Krafft allerhöchst Kayserl. Obrist-Richterl. Amts diese beyde vorgeschlagene hierzu allergnädigst verordnet haben, jedoch mit Vorbehalt des sonst dem Landes, Herrn und denen Ständen allenthalben zustehenden Rechts.

Gleichwie nun Kayserl. Maj. nicht zweifeln, es würden die beyde obgenante Subjecta mit allen Qualitäten, und dem Landes-Herkommen nach nöthigen Requisite versehen seyn, wie nicht weniger zum Besten ihres Vaterlandes sich dieses Amts, gern und willig unterziehen; Als habe Er Commissarius diese

Kays

Kaysrl. allergnädigste Resolution bey der nächsten Land- Tages- Versammlung zu declariren / und bemeldten Subjectis die Land- Rahts- Function würcklich aufzutragen, Sie hiezu gebührend zu beeyden, und daß Sie in diesen ihrem Amt sich treu, fleißig und sonderlich in denen vorstehenden Land- Tages- Geschäften zu ihres Vaterlandes Besten, auch in allen übrigen Vorfällen mit Eyser und Sorgfalt als rechtschaffenen Land- Rahten gebühret, annehmen sollen, nachdrücklich zu ermahnen; Wie dann Kaysrl. Majest. von dem Herrn Commissario über den Besolg dieses allen fordersahmsten allerunterthänigsten Bericht gewärtigen wolten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis, 28. April 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg, die von den Patronis vorzunehmende Prediger- Wahl betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Kaysrl. Majest. haben gehorsamsten Reichs- Hof- Rahts allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Diesennach rescribatur dem Kaysrl. Herrn Commissario, Herzog Christian Ludwig: Es habe derselbe fordersahmst darauf zu sehen, daß Kaysrl. Majest. allergnädigste Resolution vom 19 Octobris 1724. zur Execution gebracht, die sämtlich ledig stehende Pfarren in Verfolg und nach Maassgabe besagter Kaysrl. Resolution ohne Aufschub besetzt, und daß künfftighin derselben, so oft eine Patronat- Pfarre erlediget wird, bey der Wiederbesetzung genau nachgelebet werde; Zu welchem Ende er an die sämtliche Superintendenten scharffe Decreta zu geben, und sub poena cassationis ihnen anzubefehlen hat, bey dem Tentamine und Examine derer Candidaten der Superintendenten- und Kirchen- Ordnung de Anno 1552. gemäß zu verfahren, und denen Patronis die freye Wahl und Präsentation derer Prediger, ohne ihr, der Superintendenten Beyseyn und Zuthun, noch ferner und unbeeinträchtigt zu lassen. Ferner hat er den Superintendenten Dr. Engelcken wegen seines bezeigten Ungehorsahms gegen Kaysrl. Erkenntnisse zur Rede zu stellen, und nebst seinem räthelichen Gutachten, wie solches alles befolget worden, fordersahmst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.



Rescriptum an den Herrn Herzog zu Mecklenburg
Strelitz:

Kaysrl. Majest. nöhtig gefunden, dem Herrn Herzog, Chris-
stoph jehigen Kaysrl. Commissario aufzutragen, sondersamst
auszuschreiben, und darauf Inhalts seiner erhaltenen Instru-
ction zu seiner Sicherheit und Ruhe des Landes, auch Wiederher-
stellen Justiz nützlich und nöhtig ist, in Proposition zu bringen;
Kaysrl. Majest. dem Herrn Herzog hierdurch zu Dero Nach-
folge Notification thun wollen, sich zu demselben gnädigst
er Herzog werde auch seines Orts zu Beförderung dieses heils-
amen und in Conformität derer Kaysrl. Erkenntnissen auf den
Tag willigst concurriren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis 28 April 1733.

die Ritter- und Landschaft contra den Herrn
Herzog zu Mecklenburg, die Bestellung der Land-
Rähte betreffend.

platio Cæsarea: Kaysrl. Majest. haben gehorsamsten
Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst ap-
proben lassen:

dem Herrn Herzog Christian Ludwig als Kaysrl. Com-
missario demselben selbst bekannt, wie höchstnöhtig es sey, die erles-
enen Land-Rähte aufs neue mit tüchtigen des Lan-
des ehrnen Patriotischen Männern zu besetzen.

in die vormahlige Commission bereits den 21 Jun. 1726. hiers
entant von Ders zum Bogelfang in dem Schwerinischen/
Juncker von Behr zu Langrim in dem Güstrowischen Für-
stenthum;

Kaysrl. Majest. Krafft allerhöchst Kaysrl. Obrist-Richterl.
Berathschlagung vorgeschlagene hierzu allergnädigst verordnet haben, jedoch
sonst dem Landes-Herrn und denen Ständen allenthal-
ben rechtlich.

Kaysrl. Maj. nicht zweifeln, es würden die beyde obgenan-
nen Qualitäten, und dem Landes-Herkommen nach nöhtigen
seyn, wie nicht weniger zum Besten ihres Vaterlandes sich
und willig unterziehen; Als habe Er Commissarius diese
Kaysrl. Majest.

